

# Zusammenstellung Prüffristen (Fortsetzung)

Arbeitsmittel/ Einrichtung	Quelle(n)	Prüfung	Prüffrist	Wer prüft?	Nachweisform
Abblämanlagen	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV)	Wiederholungsprüfung	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 4 Jahre)*	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Schussapparate	DGUV Vorschrift 56	Wiederholungsprüfung	2 Jahre	Hersteller oder Baufragter	Prüfbescheinigung/Prüfzeichen
Leitern und Tritte	DGUV Information 208-016	Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Befähigte Person	Prüfbuch
Nahrungsmittelmaschinen	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) DGUV Regel 100-500	Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Flüssigkeitsstrahler	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Räucheranlagen	DGUV Regel 110-005	Erstprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Ladebrücke, fahrbare Rampen	DGUV Regel 108-006	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Feuerlöscher	BetrSichV Abs.3	Wiederholungsprüfung	6 Monate	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Kraftbetätigte Türen und Tore	ASRA 1.7	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Rohrbahn, Rohrbahnaken	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV)	Wiederholungsprüfung	1 Jahr	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
		Wiederholungsprüfung	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 1 Jahr)*	Befähigte Person	Schriftlicher Prüfnachweis

\* Fristen sind den Betriebsbedingungen mit Zuhilfenahme von Gefährdungsbeurteilungen und den gesetzlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorgaben anzupassen

\*\* Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten (vgl. § 14 Abs. 3–5, § 15 Abs. 6–12, § 17 i. V. m. Anhang 5 BetrSichV)

Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Dynamostraße 7–11  
68165 Mannheim  
www.bgn.de

Stand 06/2016

## Prüffristen



# Zusammenstellung Prüffristen

Bei dieser Zusammenstellung handelt es sich um einen Auszug notwendiger Prüfungen. Weitere Regelungen können u. a. den angegebenen Quellen entnommen werden.

Arbeitsmittel/ Einrichtung	Quelle(m)	Prüfung	Prüffrist	Wer prüft?	Nachweisform
Aufzugsanlage	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV)	Erstprüfung Wiederholungsprüfung (allg. wiederkehrende Prüfung) Wiederholungsprüfung (Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung  Alle 2 Jahre im Versatz, d. h. Prüffrist 1 Jahr inkl. Gefährdungsbeurteilung	Befähigte Person/ zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Prüfbescheinigung
Druckbehälter/ Dampfkesselanlage**	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV)	Erstprüfung Wiederholungsprüfung <b>Außere Prüfung</b> – Druckgeräte nach Diagramm 1–4 – Druckgeräte nach Diagramm 5 (Dampfkesselanlagen) – Druckgeräte nach Diagramm 6–9 (Rohrleitungen) – Einfache Druckbehälter  <b>Innere Prüfung</b> – Druckgeräte nach Diagramm 1–4 – Druckgeräte nach Diagramm 5 (Dampfkesselanlagen) – Druckgeräte nach Diagramm 6–9 (Rohrleitungen) – Einfache Druckbehälter  <b>Festigkeitsprüfung</b> – Druckgeräte nach Diagramm 1–4 – Druckgeräte nach Diagramm 5 (Dampfkesselanlagen) – Druckgeräte nach Diagramm 6–9 (Rohrleitungen) – Einfache Druckbehälter	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung  max. 2 Jahre max. 1 Jahr max. 5 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)  max. 5 Jahre max. 3 Jahre  max. 5 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen) max. 10 Jahre max. 9 Jahre max. 5 Jahre max. 10 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)  Behördliche Anordnung	Befähigte Person/ zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Prüfbescheinigung
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	DGVU Vorschrift 3	Außerordentliche Prüfung Erstprüfung (§ 5) Wiederholungsprüfung (§ 5) (Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung  4 Jahre	Elektrofachkraft	Prüfbuch (auf Verlangen der BG)
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	DGVU Vorschrift 3	Erstprüfung (§ 5) Wiederholungsprüfung (§ 5) (Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung  6 Monate (bei Fehlerquote < 2 %, kann die Prüffrist verlängert werden)*	Elektrofachkraft	Prüfbuch (auf Verlangen der BG)
Krane	DGVU Vorschrift 52	Erstprüfung (§ 25) Wiederholungsprüfung (§ 26)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen  1 Jahr (und nach Bedarf, z. B. nach Instandsetzung)	Sachverständiger Sachkundiger	Prüfbuch
Winden, Hub- und Zuggeräte	DGVU Vorschrift 54	Erstprüfung (§ 23) Wiederholungsprüfung (§ 23)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung  1 Jahr	Befähigte Person	Prüfbuch
Lastaufnahmemittel im Hebezeugbetrieb	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung Wiederholungsprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme  max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Sachkundiger	Schriftlicher Prüfnachweis
Stetigförderer	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung Wiederholungsprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung  max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Befähigte Person	Schriftlicher Prüfnachweis
Fahrzeuge	DGVU Vorschrift 70	Wiederholungsprüfung (§ 57)	1 Jahr	Sachkundiger	Prüfbuch
Flurförderfahrzeuge	DGVU Vorschrift 68	Wiederholungsprüfung (§ 37)	1 Jahr	Sachkundiger	Prüfbuch
Hebflächen/Beschickungseinrichtungen	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung Wiederholungsprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung  max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Sachkundiger	Prüfbuch
Kälteanlagen	Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung Wiederholungsprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung  max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Sachkundiger	Schriftlicher Prüfnachweis
Flüssiggasanlagen	DGVU Vorschrift 79	Erstprüfung Wiederholungsprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung  max. 2 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Befähigte Person	Prüfbescheinigung

\* Fristen sind den Betriebsbedingungen mit Zuhilfenahme von Gefährdungsbeurteilungen und den gesetzlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorgaben anzupassen

\*\* Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten (vgl. § 14 Abs. 3–5, § 15 Abs. 6–12, § 17 i. V. m. Anhang 5 BetrSichV)